

## Präambel

Die Entwicklung des Tischtennissports ist wesentlich abhängig von der Qualifikation der im Sportbetrieb tätigen Trainer/innen und Übungsleiter/innen.

Dementsprechend ist es Zielsetzung des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB), durch eine qualifizierte Ausbildung und Fortbildung von Trainern/innen und Übungsleitern/innen zur Fortentwicklung des Tischtennissports beizutragen.

Neben der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse (Fachkompetenz), die sich an der Rahmenkonzeption des DTTB orientieren, sollen Trainer/innen und Übungsleiter/innen auch Kenntnisse bzw. Fähigkeiten im Bereich der Sozialkompetenz erwerben, um auch ihrer pädagogischen Verantwortung bzw. Vorbildfunktion gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht zu werden.

Die insoweit vom DTTB zu erlassenden Bestimmungen orientieren sich an den "Rahmenrichtlinien für die Aus- und Weiterbildung des Deutschen Sportbundes (DOSB)".

## §1 Allgemeines

Die Ausbildungserlaubnis im Bereich des DTTB wird erworben als Fachübungsleiter/in C-Lizenz "Breiten- und Freizeitsport" sowie als Trainer-Lizenz (C-Trainer/in, B-Trainer/in, A-Trainer/in). Diese werden gemäß den Rahmenrichtlinien des DOSB bzw. des DTTB vergeben. Die nachstehende Ordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Ausbildung und Fortbildung der Trainer/in A-Lizenz sowie die Pflichten eines Trainers gemäß des Ehrenkodex des DOSB.

Der DTTB empfiehlt allen Diplom- und A-Lizenztrainer/-innen die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Tischtennisttrainer (VDTT). der VDTT bemüht sich um die Belange und Interessen aller Tischtennisttrainer/-innen in Deutschland. Er kümmert sich unter anderem um die Imageförderung des Trainerberufs in der Öffentlichkeit und unterstützt die Trainer/innen in den Belangen ihrer täglichen Trainingsarbeit

## §2 A-Lizenz-Ausbildung

Die Ausbildung zur Trainer/in A-Lizenz als höchste Lizenzstufe im Bereich des DTTB wird mindestens alle zwei Jahre durchgeführt. Diese Lizenz soll u.a. dazu befähigen, als Trainer/in im Leistungs- bzw. Hochleistungssport zu arbeiten.

Dieser Ausbildung ist eine Eingangsprüfung vorgeschaltet, in der die Bewerber/innen ihre allsportsportlichen sowie tischtennisspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen müssen. Über die Zulassung von Bewerbern entscheidet abschließend der Lehrausschuss des DTTB.

Die Erteilung einer Trainer/in A-Lizenz setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber nach dem Erwerb der B-Lizenz mindestens zwei Jahre lang als Trainer/in in einer leistungssportlichen Anbindung tätig war.

Nähere Erläuterungen sind der Prüfungsordnung zur Eingangsprüfung bzw. zur A-Lizenz-Ausbildung des DTTB zu entnehmen.

## §3 A-Lizenz-Fortbildung

Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die notwendige zeitliche und inhaltliche Begrenzung der Ausbildung macht eine Fort- und

Weiterbildung notwendig. Die Teilnahme an einer Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahme ist die Grundlage für die Verlängerung der Trainer/in A-Lizenz und die Voraussetzung dafür, im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen.

Folgende Ziele sind mit dem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung verbunden:

Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu einem weiteren eigenständigen Profil;  
Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation;  
Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports;  
Vorbereitung auf die höchste Qualifikationsstufe (Diplom-Trainer / Trainerakademie Köln).

Mit der Teilnahme an einer der in §4 genannten Veranstaltungen verlängert der/die Inhaber/in der A-Lizenz seine/ihre Lizenz um weitere zwei Jahre. Der/Die A-Lizenz-Inhaber/in ist eigenverantwortlich für die Verlängerung seiner/ihrer Lizenz.

Der Umfang einer zur Verlängerung der A-Lizenz anerkannten Veranstaltung beträgt mindestens 15 Unterrichtseinheiten. Zur Verlängerung der Lizenz ist der Besuch der kompletten Veranstaltung notwendig. Fehlstunden sind grundsätzlich nicht gestattet.

#### §4 Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen

Der Lehrausschuss des DTTB veröffentlicht im Allgemeinen zu Beginn eines Jahres Veranstaltungen zur Verlängerung der A-Lizenz in seinem amtlichen Organ "tischtennis" sowie im Internet.

Es bestehen folgende Angebote zur Verlängerung der Trainer A-Lizenz:

	Veranstaltung	Teilnehmerkreis
1	Trainer A-Lizenz Fortbildungen	- Inhaber/innen der A-Lizenz - Inhaber/innen der B-Lizenz (mit schriftlichem Antrag an den DTTB-Lehrausschuss)
2	Trainer A-Lizenz Workshops	- Inhaber/innen der A-Lizenz (die Teilnahme ist geknüpft an eine aktuelle im Leistungssport angebundene Praxistätigkeit, z.B. Betreuung von Kadernspielern)
3	Bundes- und Verbandstrainertreffen	- Bundestrainer/in - Hauptamtliche Vereins- und Verbandstrainer/innen - Honorartrainer/innen der Mitgliedsverbände, die eine enge Verbindung zu Bundes- oder Verbandsstützpunkten haben (Inhaber/innen der A-Lizenz mit schriftlichem Antrag an den DTTB-Lehrausschuss)
4	DTTB-Hochschulseminar	- A- und B-Lizenzinhaber/innen, die gleichzeitig an einer Hochschule tätig sind
5	VDTT-Symposium (Der Lehrausschuss des DTTB entscheidet jährlich neu über die Anerkennung dieser Veranstaltung)	- Es gelten die Bestimmungen des VDTT

Die Anerkennung der Teilnahme an den Veranstaltungen in Ziffer 2 bis 5 kann grundsätzlich nur im Wechsel mit einer vom DTTB angebotenen A-Lizenz-Fortbildung (Ziffer 1) erfolgen.

### §5 Lizenzverlängerung

Der/Die A-Lizenz-Inhaber/in lässt nach Absolvierung der Fortbildungsmaßnahme dem Generalsekretariat des DTTB seine/ihre Lizenz zur Verlängerung zukommen. Wenn alle Formalien erfüllt sind (Zahlung der Fortbildungsgebühr, etc.), wird der verlängerte Ausweis dem/der Inhaber/in zugeschickt.

Die Teilnahmegebühren an einer A-Lizenz Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung des DTTB betragen zur Zeit 170 Euro (inkl. Übernachtung, Mahlzeiten und Teilnahmegebühren). Diese Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn bestimmte Leistungen von dem/der Teilnehmer/in nicht vollständig in Anspruch genommen wurden. Die Teilnahmegebühren müssen bis Veranstaltungsbeginn eingegangen sein.

Sollte es dem/der A-Lizenz-Inhaber/in aus besonderen Gründen (Krankheit, etc.) nicht möglich sein, einen bzw. mehrere Termin(e) wahrzunehmen, ist dies grundsätzlich in schriftlicher Form, spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Termin, anzuzeigen. Diese Frist ist einzuhalten. Es zählt jeweils der Eingang im Generalsekretariat des DTTB, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt. Dies gilt auch für die Zahlung der Teilnahmegebühren. Bei Nichteinhaltung von Fristen oder unentschuldigtem oder nicht attestiertem Fernbleiben trägt der/die Lizenzinhaber/in die alleinige Verantwortung für den Besuch der für die Verlängerung der Lizenz erforderlichen Unterrichtseinheiten. In diesem Fall werden geleistete Zahlungen des/der Kandidaten/in nicht zurückerstattet.

### §6 Ruhen einer Lizenz

Wird eine Lizenz nicht verlängert, so kann diese vom Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit für einen Zeitraum von zwei bis längstens vier Jahren ruhen. Die beabsichtigte Ruhedauer ist beim Lehrausschuss des DTTB vor Ablauf der Lizenz formlos zu beantragen. Ein/e Trainer/in, dessen/deren Lizenz ruht, darf keine Tätigkeit ausüben, für die der Erwerb einer Trainer- oder Übungsleiter-Lizenz vorgeschrieben ist. Die Trainer A-Lizenz ist im Original an das Generalsekretariat des DTTB zu senden. Bei im Ausland hauptamtlich angestellten Trainern, die Inhaber einer gültigen Trainer A-Lizenz sind, kann auf schriftlichem Antrag für die Dauer Ihrer Tätigkeit die Trainer A-Lizenz auf unbegrenzte Dauer ruhen, insofern diese Tätigkeit vom dortigen Arbeitgeber schriftlich bestätigt wird.

### §7 Erlöschen und Wiederaufleben der Lizenz

Wird eine Lizenz innerhalb der vierjährigen Ruhezeit nicht verlängert, so erlischt diese in der Regel endgültig.

Das Wiederaufleben der Trainer A-Lizenz ist an folgende Auflagen gebunden:

Entrichtung einer jährlichen Ruhegebühr in einer Höhe von 25 Euro (Gebühr zur Verwaltung und Reaktivierung) am Ende der Ruhedauer;

Teilnahme an der folgenden Anzahl an Unterrichtseinheiten im Ruhezeitraum:

Ruhen der Lizenz für	Zeitdauer zwischen zwei Verlängerungen	Ruhegebühr	Anzahl der Fortbildungen zum Wiederaufleben der Lizenz
Zwei Jahre	Vier Jahre	50 Euro	Nach Ablauf <b>eines Ruhejahrs</b> muss spätestens im letzten Ruhejahr <b>eine Fortbildungsveranstaltung</b> (15 UE) besucht werden.
Drei Jahre	Fünf Jahre	75 Euro	Nach Ablauf von <b>zwei Ruhejahren</b> muss spätestens im letzten Ruhejahr <b>eine Fortbildungsveranstaltung</b> (15 UE) besucht werden.

**Vier Jahre**    **Sechs Jahre**    100 Euro    Nach Ablauf von **zwei Ruhejahren** müssen spätestens in den letzten beiden Ruhejahren **zwei Fortbildungsveranstaltungen** (30 UE) besucht werden.

Werden von dem/der Lizenzinhaber/in alle erforderlichen Auflagen erfüllt, wird die Lizenz ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhedauer um weitere zwei Jahre verlängert und dem/der Trainer/in zugeschickt.

Ein Antrag auf Ruhen der Trainer A-Lizenz kann grundsätzlich nur einmalig gestellt werden.

### **§ 8 Pflichten der Trainer – Sanktionen**

Trainer/innen sind unter Beachtung des Ehrenkodex für Trainer/innen im Sport im besonderen Maße dazu verpflichtet, die Grundregeln des Fairplay und des sportlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb der Sportstätten zu beachten.

Ein Verstoß gegen Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn der/die Trainer/in:

gegen Satzung, Ordnung und Entscheidungen des DTTB oder seiner Mitgliedsverbände verstößt,  
gegen die gültigen Fassungen der DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich des medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees verstößt,  
durch sein/ihr Verhalten das Ansehen des Tischtennissports gefährdet oder schädigt,  
im Sport tätige Personen, Institutionen oder Zuschauer beleidigt oder bedroht,  
durch sein/ihr Verhalten die Vorbildfunktion für Jugendliche verletzt,  
seine/ihre Stelle als Trainer missbraucht oder  
durch seine Tätigkeit und sein Verhalten fahrlässig die Gesundheit und die Psyche der Spieler/innen, insbesondere derjenigen von Kindern und Jugendlichen, verletzt.

Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 und 2 können die Rechtsinstanzen des DTTB auf Antrag des Lehrausschusses folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

Verweis;  
Geldstrafe bis zu 2560 Euro;  
Befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperrung) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;  
Entziehung der Trainer A-Lizenz unter Zuständigkeit des DTTB-Lehrausschusses.

### **§ 9 Rechtsbehelfe**

Gegen alle nach dieser Ordnung ergehenden Entscheidungen kann der/die Betroffene, der/die durch eine solche Entscheidung beschwert ist, bzw. sein/ihr Verein bei den Rechtsinstanzen des DTTB Einspruch einlegen.

Insofern gelten die Verfahrensvorschriften der "Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen" des DTTB.